

SATZUNG DES VEREINS „BETREUTE GRUNDSCHULE LEHMKUHLEN-TRENT“ in der Fassung vom 27. September 2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule Lehmkuhlen-Trent“ und hat seinen Sitz in 24211 Trent.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Betreuung und Förderung von Grundschulkindern unter der Berücksichtigung der kulturellen Herkunft. In Ausnahmefällen können auch Kindergartenkinder des Trenter Kindergartens betreut werden.

Hierzu werden geeignete Betreuungskräfte angestellt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Eltern, der in der betreuten Grundschule aufgenommenen Kinder werden automatisch Mitglied des Vereins.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Die Tätigkeit des Vorstandes und sonstiger Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schuljahresende möglich. Es bedarf lediglich einer entsprechenden schriftlichen Erklärung bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres und ist ggf. rückwirkend zum Schuljahresende wirksam.

In besonderen Fällen (Umzug o.ä. Umstände) können die Mitglieder die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monat kündigen.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und/oder satzungsgemäße Bestimmungen verstößt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen
- ihren finanziellen Beitragspflichten nachzukommen
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Betreuungsentgelte

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Mitgliedsbeiträge und Betreuungsentgelte erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitgliedsbeiträge decken die Kosten für verschiedene Anschaffungen wie z.B. Papier, Malstifte, Bastelmaterialien usw.

Betreuungsentgelte dienen der Kostendeckung für die Betreuungskräfte.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie das Betreuungsentgelt sind der Beitrags- und Geschäftsordnung zu entnehmen.

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- durch Gebühren
- durch Beiträge
- durch Spenden

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung(MV)

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Posten des Vorstandes sind ausschließlich aus der Elternschaft zu besetzen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit, bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Vorstandssitzungen haben einmal jährlich stattzufinden.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter berechtigt. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und die Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens ein Mal jährlich bis zum 31.12 nach Beginn des neuen Schuljahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung unbedingt ersichtlich sein. Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- Bericht des Kassenwartes,
- Bericht der Kassenprüferin,
- Entlastung des Vorstandes,
- Vorstandswahl,
- Wahl der Kassenprüferin.

Die Einladungen für Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen zu versenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Der Schriftführer unterschreibt das von ihm erstellte Protokoll. Das Protokoll ist auszuhängen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerechten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Betreuungsbeiträge (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - Aufgaben des Vereins (Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - Satzungsänderungen etc. (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder) (Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt zur MV aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Text beizufügen.),
 - Änderung des Vereinszwecks (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
 - Entlastung des Vorstandes
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder geschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufgabe des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Trent, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lehmkuhlen, den 27.09.2005

gez. Michael Gajetzky

.....

Michael Gajetzky

1. Vorsitzender

gez. Andrea Zeuke-Rodde

.....

Andrea Zeuke-Rodde

2. Vorsitzende